

Bekanntmachung

über die

1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Sünching“

Sünching, den 20. Oktober 2021

GEMEINDE SÜNCHING

Robert Spindler
1. Bürgermeister



Der Gemeinderat Sünching hat am 19. Oktober 2021 die erste Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Sünching“ vom 20.09.2012 beschlossen. Konkret beinhaltet die Änderung eine Erweiterung des Sanierungsgebiets im Bereich der östlichen Schulstraße in Sünching (s. Lageplan).

Lageplan (Erweiterung grau markiert):

Diese Satzung kann in der Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Zimmer Nr. 1.03, während der allgemeinen Dienststunden (Mo. und Di., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.00 Uhr, Mi., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr, Do., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr, Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) von Jedermann eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



Gemeinde Sünching - Städtebauförderung
Vorschlag zur Erweiterung des Sanierungsgebietes Schulstraße bis Bahnunterführung

Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Abs. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufstellung schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Sünching geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach

Bekanntmachungsnachweis:

Anschlag an den Amts-/Gemeindetafeln und
Einstellung Gemeindehomepage

angeheftet am 25.10.2021
abgenommen am 25.11.2021